

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der 1. ÄnderungsVO zur CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 13.05.2021

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Zu widerhandeln gegen das Besuchsverbot bei Bestehen einer Absonderungspflicht oder typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 6 ¹)	Besucher	500-2.000	650
Betreten einer Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest oder ohne Atemschutz (§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 2, § 2 Abs. 9 S. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 2, § 3 Abs. 2a und 4 oder § 3 Abs. 9 S. 3 ² i.V.m. Abs. 2a und 4)	Besucher/externe Person	100-500	200
Betreten einer Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 9 S. 1, § 3 Abs. 9 S. 1 oder § 4 Abs. 5)	Externe Person	250-1.500	350
Zu widerhandeln gegen das Teilnahmeverbot bei Bestehen einer Absonderungspflicht oder typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 4)	Am Betrieb/Angebot teilnehmende Person	500-2.000	650

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

² Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen in § 7 Nummer 2 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Gemeint ist § 3 Abs. 9 S. 4 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Betreten eines Angebots ohne Zustimmung des Trägers des Angebots (§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 5 Abs. 5)	Externe Person	250-1.500	350
Zu widerhandeln gegen das Betretungsverbot bei Bestehen einer Absonderungspflicht oder typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 6)	In der Einrichtung tätige Personen	500-2.000	650

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs.3 und Abs.4 S.1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs.1 Nr.1, Abs.2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs.2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfall kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.